

Inhalt

	Seite
Präambel	2
A. Allgemeines	Seite
§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Verbandsmitgliedschaften	3
B. Vereinsmitgliedschaft	Seite
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6 Arten der Mitgliedschaft	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste	5
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite
§ 9 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug	6
§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	6
§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins	7
D. Organe des Vereins	Seite
§ 12 Die Vereinsorgane	8
§ 13 Die Mitgliederversammlung	8
§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	9
§ 15 Das geschäftsführende Präsidium	9
§ 16 Das erweiterte Präsidium	10
§ 17 Der Ehrenrat	10
§ 18 Sparten	11
E. Vereinsjugend	Seite
§ 19 Die Vereinsjugend	12
F. Sonstige Bestimmungen	Seite
§ 20 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	13
§ 21 Kassenprüfer	13
§ 22 Vereinsordnungen	13
§ 23 Haftung	14
§ 24 Datenschutz	14
G. Schlussbestimmungen	Seite
§ 25 Auflösung des Vereins	15
§ 26 Gültigkeit dieser Satzung	15

Vorbemerkung:

Für eine bessere Lesbarkeit verzichten wir auf eine geschlechterspezifische Differenzierung. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichberechtigung und Gleichbehandlung. Die verkürzte Sprachform hat redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Ohne Satz- und Sonderzeichen wie z. B. das Gendersternchen lassen sich zudem Texte blinden und sehbehinderten Menschen durch Computersysteme flüssiger vorlesen.

Präambel

Der SV Olympia Laxten 1919 e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter und Mitglieder orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Schutzes seiner Mitglieder und treten für die körperliche sowie seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung aller Mitglieder, insbesondere der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Kultur der Aufmerksamkeit und des aktiven Handelns und gewährleisten einen umfassenden Schutz vor psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt aller Beteiligten.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.

Der Verein ist offen für Inklusion und Integration. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

- 1) Der im Jahre 1919 gegründete Verein führt den Namen „SV Olympia Laxten 1919 e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Lingen-Laxten und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter der Nr. VR 100067 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist vom 01.07. bis zum 30.06.
- 4) Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die entsprechende Organisation eines Trainings- und Wettkampfbetriebes sowohl für den Freizeit- und Breitensport als auch für den Wettkampfsport
 - b) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen
 - c) die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen
 - d) die Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
 - e) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
 - f) Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit
 - g) die Durchführung von allgemeinen sowie sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
 - h) die Förderung junger Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied
 - a) im Landessportbund Niedersachsen
 - b) im Kreissportbund Emsland und
 - c) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelwerke der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann das erweiterte Präsidium über den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.
- 4) Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, bestimmt das geschäftsführende Präsidium anlassbezogen die jeweils erforderlichen Delegierten und Ersatzdelegierten.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme in den Verein erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter in Textform.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet das geschäftsführende Präsidium durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Präsidium kann die Entscheidung über die Aufnahme auch an einzelne Personen delegieren. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- 6) Gegen die Ablehnung der Aufnahme steht der betroffenen Person das Rechtsmittel der Beschwerde an den Ehrenrat zu. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang der Aufnahmeablehnung in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - außerordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern.
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins bzw. der Sparte, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinssparten im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Der Wechsel von einer passiven zur aktiven Mitgliedschaft ist grundsätzlich jederzeit möglich. Über den Wechsel entscheidet das geschäftsführende Präsidium auf Antrag unter Berücksichtigung vorhandener Kapazitäten. Der Wechsel von einer aktiven zur passiven Mitgliedschaft ist nur analog zu den Kündigungszeitpunkten gemäß § 7 Absatz 2 möglich.
- 5) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- 6) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste

- durch Tod
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch eine Erklärung in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende eines Vierteljahres (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) erklärt werden. Die Mindestdauer der Vereinsmitgliedschaft beträgt ein Jahr, im ersten Vierteljahr der Vereinsmitgliedschaft besteht jedoch ein Sonderkündigungsrecht.
 - 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis und es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt, insbesondere den in der Präambel genannten Grundsätzen
 - sich grob unsportlich verhält
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer gesichert extremistischen Partei oder Organisation schadet
 - gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet das erweiterte Präsidium auf Antrag. Zur Antragstellung ist das geschäftsführende Präsidium, das erweiterte Präsidium und jedes Vereinsmitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung in Textform zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom erweiterten Präsidium unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- 4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 5) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an den Ehrenrat zu. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Gebühren, Umlagen etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch das geschäftsführende Präsidium erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist.
- 7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des erweiterten Präsidiums, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie spartenspezifische Beiträge erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.
- 2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefonnummer sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 4) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beiträge, Gebühren und Umlagen zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Kosten durch das Mitglied zu tragen.
- 6) Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- 7) Fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 8) Das geschäftsführende Präsidium kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- 9) Ehrenmitglieder können vom geschäftsführenden Präsidium von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Absatz 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen einzeln oder kumulativ nach sich ziehen:
 - a) eine Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro
 - b) ein befristeter bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Vereinsbetrieb.
- 3) Das Verfahren wird vom erweiterten Präsidium eingeleitet. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 8 Absätze 3 bis 5 entsprechend.

D. Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- das geschäftsführende Präsidium
- das erweiterte Präsidium
- der Ehrenrat
- die Spartenversammlungen
- die Spartenvorstände
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils im IV. Quartal durchgeführt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vertreter des geschäftsführenden Präsidiums unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Aushang im Eingangsbereich des Vereinsheimes, Diekstraße 1, 49809 Lingen-Laxten und durch Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage unter www.olympia-laxten.de unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt das geschäftsführende Präsidium durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen und berechtigt.
- 4) Das geschäftsführende Präsidium kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Präsidium verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidiumssprecher, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums, geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- 7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Jede juristische Person als Mitglied hat eine Stimme. Wählbar ist jedes

Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres, wählbar zum Jugendleiter ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

- 11) Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums und des erweiterten Präsidiums werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Präsidiumsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- 12) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Präsidium bis zum 31. August des Jahres zugehen.
- 13) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Das geschäftsführende Präsidium kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Präsidiums
2. Beschlussfassung über die Haushaltsplanung durch das geschäftsführende Präsidium
3. Entgegennahme des Kassenprüfberichts
4. Entlastung des geschäftsführenden Präsidiums
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des erweiterten Präsidiums, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt
6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Ehrenrates
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Beschlussfassung über Beiträge, Gebühren und Umlagen
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
11. Beschlussfassung über eingegangene Anträge (gem. § 13 Absatz 12).

§ 15 Das geschäftsführende Präsidium

- 1) Das geschäftsführende Präsidium gem. § 26 BGB besteht aus drei bis neun gleichberechtigten Präsidiumsmitgliedern, darunter der Spartenleiter Fußball. Die Präsidiumsmitglieder wählen in ihrer konstituierenden Sitzung eigenständig einen Präsidiumssprecher und bestimmen die Aufgabenverteilung in der Geschäftsordnung.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Aufgabe des geschäftsführenden Präsidiums ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 4) Das geschäftsführende Präsidium kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.

- 5) Das geschäftsführende Präsidium bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neues geschäftsführendes Präsidium gewählt ist.
- 6) Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher in Textform erklärt haben und die Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- 7) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann das geschäftsführende Präsidium für die Zeitdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen. Die Mitgliederversammlung führt dann eine Nachwahl für die restliche Amtszeit durch.
- 8) Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums werden vom Präsidiumssprecher oder - im Falle von dessen Verhinderung - von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums einberufen. Das geschäftsführende Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der sich im Amt befindlichen Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Es kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mehr als die Hälfte der sich im Amt befindlichen Präsidiumsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums haben in der Sitzung des geschäftsführenden Präsidiums je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiumssprechers.
- 9) Die Beschlüsse des geschäftsführenden Präsidiums sind zu protokollieren.

§ 16 Das erweiterte Präsidium

- 1) Das erweiterte Präsidium besteht aus
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums
 - den Spartenleitern
 - dem Jugendleiter
 - und bis zu sieben Beisitzern.
- 2) Aufgaben des erweiterten Präsidiums sind insbesondere:
 - Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
 - Beschlussfassung über Gründung und Schließung von Sparten.
- 3) Das erweiterte Präsidium erlässt ein auf einer Risikoanalyse basierendes individuelles Schutzkonzept und trägt dafür Sorge, dass das Konzept gelebt und auf allen Ebenen umgesetzt wird. Das Schutzkonzept sieht u. a. Regelungen
 - zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex
 - zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses
 - zu konkreten Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Mitgliedern und Nichtmitgliedern, insbesondere Kindern und Jugendlichen sowie untereinander
 - zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein und
 - zum Umgang mit Vorfällen bzw. Verdachtsfällen vor.
- 4) Das erweiterte Präsidium wird bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, einberufen. Im Übrigen gelten die Absätze 5 bis 9 des § 15 entsprechend.

§ 17 Der Ehrenrat

- 1) Der Ehrenrat besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn Vereinsmitgliedern. Die Bestellung der Mitglieder des Ehrenrates erfolgt durch eine Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht Mitglieder des erweiterten Präsidiums sein.

- 2) Aufgaben des Ehrenrates sind insbesondere:
 - eine endgültige Beschlussfassung im vereinsinternen Berufungsverfahren über
 - die Ablehnung der Aufnahme von Neumitgliedern
 - den Ausschluss von Mitgliedern
 - die Verhängung von Sanktionen
 - das Unterbreiten von Vorschlägen für Ehrungen und Auszeichnungen
 - die Schlichtung bei vereinsinternen Streitigkeiten nach Anrufung durch ein Vereinsorgan.
- 3) Der Ehrenrat wird bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, einberufen.

§ 18 Sparten

- 1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Sparten eingerichtet werden. Die Sparten sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Das erweiterte Präsidium kann die Gründung und Schließung von Sparten beschließen.
- 2) Jede Spartenversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Spartenleiter und ggf. weitere Spartenvorstandsmitglieder. Einer Spartenversammlung gehören alle Mitglieder der jeweiligen Sparte an. Für die Spartenversammlungen gelten sinngemäß die Regelungen zur Mitgliederversammlung, soweit die jeweilige Spartenordnung nicht etwas Abweichendes regelt.
- 3) Das geschäftsführende Präsidium bestätigt die Spartenleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Sparten müssen dann erneut einen Spartenleiter wählen. Wird der abgelehnte Spartenleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Spartenleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Spartenleiter ab, muss die Sparte einen neuen Spartenleiter wählen. Sollte die Spartenversammlung keinen Spartenleiter benennen, kann dieser vom geschäftsführenden Präsidium benannt werden. Die Spartenleiter sind Mitglied des erweiterten Präsidiums.
- 3) Das erweiterte Präsidium kann einen Spartenleiter unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der betroffene Spartenleiter ist vorher anzuhören.
- 4) Die Sparten können sich eine Spartenordnung geben, die der Genehmigung des geschäftsführenden Präsidiums bedarf.

E. Vereinsjugend

§ 19 Die Vereinsjugend

- 1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Jugendvorstand
 - b) die Jugendversammlung.

Der Jugendleiter ist Vorsitzender des Jugendvorstandes und Mitglied des erweiterten Präsidiums. Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt. Sollte die Jugendversammlung keinen Jugendleiter benennen, kann dieser von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtszeit des von der Mitgliederversammlung gewählten Jugendleiters endet, sobald die Jugendversammlung selbst einen Jugendleiter wählt.

- 4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des geschäftsführenden Präsidiums bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 20 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Das geschäftsführende Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab für die Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist das geschäftsführende Präsidium zuständig. Das geschäftsführende Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das geschäftsführende Präsidium ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur das geschäftsführende Präsidium ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke, Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Präsidiumssprecher oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums.
- 3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des geschäftsführenden Präsidiums entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 21 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer, die nicht dem erweiterten Präsidium angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt drei Jahre, wobei jedes Jahr ein Kassenprüfer gewählt wird. Eine direkte Wiederwahl ist jeweils nur für zwei Kassenprüfer zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass das geschäftsführende Präsidium qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
- 3) Mindestens zwei der drei Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 22 Vereinsordnungen

- 1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist das geschäftsführende Präsidium ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
 - a) Beitrags- und Gebührenordnung
 - b) Geschäftsordnung
 - c) Spartenordnungen
 - d) Ehrenordnung
 - e) Sportstättennutzungsordnung.

- 2) Die Ordnungen werden auf der Vereins-Homepage veröffentlicht und treten an dem Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- 3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 23 Haftung

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur im Falle des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins, bei Vereinsveranstaltungen oder bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden nicht durch bestehende Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 24 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt das geschäftsführende Präsidium einen Datenschutzbeauftragten, wenn es aufgrund der gesetzlichen Regelungen dazu verpflichtet ist.

G. Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums die Liquidatoren des Vereins.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lingen (Ems), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.11.2025 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.